

Ist der Staat ein Wissenschaftler? Landgericht Köln bestätigt Urheberrechtsschutz des BfR an wissenschaftlicher Ausarbeitung - BfR erwirkt Unterlassungsanspruch

Mitteilung Nr. 036/2020 des BfR vom 5. August 2020

Das Landgericht Köln bestätigt, dass dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz an seinen wissenschaftlichen Werken grundsätzlich zustehen. Das BfR macht wegen einer Internetveröffentlichung seines Addendums I vom 31. August 2015 zum revidierten Renewal Assessment Report (RAR) zu Glyphosat und der deutschsprachigen Zusammenfassung dieses Addendums Unterlassungsansprüche gerichtlich geltend. In dem Rechtsstreit geht es nicht um die freie journalistische Berichterstattung, sondern die Frage, ob Dritte die geistigen Werke eines anderen ohne dessen Zustimmung eigenmächtig veröffentlichen und weiterverbreiten dürfen. Das Landgericht Köln hat in seinem am 31. Juli 2020 verkündeten Urteil (Az.: 14 O 470/18) dem auf das Addendum I bezogenen Unterlassungsanspruch des BfR stattgegeben und die urheberrechtliche Schutzfähigkeit grundsätzlich bejaht. Der Antrag des BfR zu der Zusammenfassung wurde abgewiesen. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Das Addendum I des BfR vom 31. August 2015 zum revidierten Renewal Assessment Report (RAR) zu Glyphosat sowie die Zusammenfassung, eine sechsstufige deutschsprachige zusammenfassende Stellungnahme des Addendums vom 04.09.2015, wurden während der wissenschaftlichen Neubewertung von Glyphosat erstellt. Das Addendum I sowie sämtliche fachlichen Schlussfolgerungen sind seit Herbst 2015 für die Öffentlichkeit frei zugänglich.

<https://www.efsa.europa.eu/de/press/news/151119-0>

Die Arbeit des BfR zeichnet sich durch ihren wissenschaftlichen, forschungsgestützten Ansatz aus, der alle Aufgabenfelder des BfR durchzieht. Vor diesem Hintergrund ist es von wesentlicher Bedeutung für das BfR, wer das Erstveröffentlichungsrecht an seinen geistigen Werken hat.

Das Landgericht kommt in seinem Urteil (Az.: 14 O 470/18) zu dem Schluss, dass es sich sowohl bei dem Addendum als auch bei der Zusammenfassung grundsätzlich um urheberrechtlich geschützte, durch die Beschäftigten des BfR dienstlich erstellte Werke handle, an denen das Institut ausschließliche Nutzungsrechte erhalten habe. Das BfR sei auch nach der Veröffentlichung des Addendums durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) weiterhin Nutzungsrechtsinhaber. Der Beklagte habe das Addendum widerrechtlich verändert und öffentlich zugänglich gemacht. Diese Veröffentlichung könne, im Gegensatz zu der mit Zustimmung des BfR durch die EFSA veröffentlichten Fassung, nur einen geringeren Anspruch auf wissenschaftliche Seriosität erheben. Das Gericht sprach dem BfR einen Unterlassungsanspruch zu.

Anders sei die Rechtslage bei der Zusammenfassung zu beurteilen. Das BfR hatte im Rahmen einer Allgemeinverfügung hinsichtlich der Zusammenfassung des Addendums Akteneinsicht in elektronischer Form an eine Vielzahl von Personen gewährt. Daher, so das Gericht, könne sich das BfR nicht mehr auf urheberrechtliche Nutzungsrechte an dem Dokument berufen. Das BfR prüft insoweit die Einlegung des Rechtsmittels der Berufung zum Oberlandesgericht Köln.

Weitere Informationen auf der BfR-Website zum Thema

<https://www.bfr.bund.de/cm/343/keine-krebsrisiken-verheimlicht-saemtliche-fachlichen-schlussfolgerungen-des-bfr-zu-glyphosat-sind-seit-jahren-oeffentlich-zugaenglich.pdf>